

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB III/20/SRu	15.11.2021	Vorlage 114/2021

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Wedlitz	Ö 3	16.03.2022
Ortschaftsrat Latdorf	Ö 3	16.03.2022
Ortschaftsrat Neugattersleben	Ö 3	16.03.2022
Ortschaftsrat Pobzig	Ö 3	17.03.2022
Ortschaftsrat Gerbitz	Ö 3	17.03.2022
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 4	22.03.2022
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 8	24.03.2022

Betreff

Hundersteuersatzung der Stadt Nienburg (Saale)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von: ca. 60.000 EUR
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 201524/61110
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan	
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
<input type="checkbox"/>	einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin Person: Falke, Susan Datum: 01.03.2022

Fachbereich: Fachbereich II Person: Bader, Katrin Datum: 01.03.2022

Fachbereich: Fachbereich I Person: Windirsch, Luisa Datum: 01.03.2022

Fachbereich: Fachbereich III Person: Dreyer, Sophie Datum: 01.03.2022

Sachdarstellung:

In der Vergangenheit wurde die Stadt Nienburg (Saale) durch die Kommunalaufsichtsbehörde mehrmals darauf hingewiesen, die Hundesteuersatzung und insbesondere die Hebesätze anzupassen.

Dabei wurden auch rechtliche Änderungen vorgenommen.

Die betreffenden Paragraphen dieser Satzung werden im Folgendem erläutert:

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

Gesamtschuldnerisch

Es soll nicht mehr die Möglichkeit gegeben werden, dass Paare, Verheiratete und Zusammenlebende zwei Hunde als Ersthund anmelden können.

§ 3 Steuersätze

Hebesätze

Bereits aus der Haushaltsanalyse vom 08.08.2019 geht hervor, dass der Steuersatz für den Ersthund zu gering ist. Vom Ministerium für Inneres und Sport wurde eine Anhebung des Hebesatzes auf 50 € für den Ersthund empfohlen.

In dem Bescheid über die Bedarfszuweisung vom 18.05.2021 ist ebenfalls Konsolidierungspotenzial bei den Hundesteuern festgestellt wurden. Laut dem Bescheid, sind die Steuersätze im Vergleich zu anderen Kommunen viel zu gering. Diese haben bereits einen Steuersatz von 70 € und höher für den Ersthund.

Die Stadt Nienburg (Saale) befindet sich seit 2010 in der Haushaltskonsolidierung. Im Haushaltsjahr 2021 befand sich die Stadt Nienburg (Saale) in der vorläufigen Haushaltsführung, weil die Haushaltssatzung von der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises beanstandet wurde. Diese Beanstandung resultierte u. a. draus, dass ein Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Haushaltsplanung nicht erreicht werden konnte. Demnach ist es umso wichtiger jedes Konsolidierungspotenzial auszuschöpfen.

Von Seiten der Verwaltung wird aus oben genannten Gründen folgender Hebesatz vorgeschlagen:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| • für den ersten Hund | 70,00 € |
| • für den zweiten Hund | 90,00 € |
| • für jeden weiteren Hund | 110,00 € |
| • für den ersten gefährlichen Hund | 440,00 € |
| • jeden weiteren gefährlichen Hund | 740,00 € |

Gefährliche Hunde

Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12.04.2001 dürfen folgende Rassen nicht mehr in Dt. eingeführt oder verbracht werden. Eine Gefährlichkeit wird bei diesen Rassen vermutet.

- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- Und deren Kreuzungen unter einander

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben.

Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

Die Möglichkeit zur Zahlung in Teilbeträgen kann in Härtefällen beantragt werden.

Aus Vereinfachungsgründen wird die Hundesteuer als Jahressteuer erhoben, um bei Nicht-Einhaltung der Zahlungsfristen mögliche weitere Kosten zu vermeiden. Weiterhin würden die Mitarbeiter im Kassensbereich bei einer jährlichen Zahlung im Buchungsaufkommen entlastet werden.

§ 9 Meldepflichten, Anzeigepflichten

Zur Vereinfachung wurde in diesen Paragrafen zusammengefasst, welche Nachweise die Hundeanmeldung enthalten muss.

Gemäß § 90 AO sind die Beteiligten zur Mitwirkung der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Weitere Ordnungswidrigkeiten wurden gemäß Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) hinzugefügt.

Gemäß § 15 Abs. 1 KAG-LSA kann eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verhängt werden, wenn Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt wurden.

Wer gegen § 15 Abs. 1 KAG-LSA vorsätzlich, oder leichtfertig verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann gem. § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 13 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahme aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung. Ein Verstoß kann gem. § 9 Abs. 6 dieses Gesetzes zu einem Verspätungszuschlag gem. § 152 AO führen.

§ 14 Feststellung der Hundehaltung

Feststellung der Hundehaltung

Für jeden Hund, der nach dem Jahr 2009, angeschafft wurde, besteht die Pflicht einen Transponder zu tragen

Zur Feststellung der Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außenmitarbeiters bedienen. Um die Anzahl der nicht registrierten Hunde zu verringern und so die Ungleichbehandlung zwischen einen angemeldeten Hund und einen unangemeldeten Hund zu verhindern.

Sollte ein Verstoß gegen die Hundeanmeldung vorliegen, hat die Stadt Nienburg (Saale) gem. § 162 AO die Möglichkeit eine Schätzung vornehmen zu lassen

§ 15 Datenerhebung und Datenübermittlung

Aufgrund der Datenschutzverordnung DSAG LSA vom 18.02.2020 in seiner aktuellen Fassung, sowie das DSUG LSA vom 02.08.2019 in seiner aktuellen Fassung ist es notwendig personenbezogene Daten zu wahren.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Nienburg (Saale).

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis
--

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Sitzung am: 24.03.2022	TOP: Ö 8
--	------------------------	----------

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage
------------	-----------------------------	----	------	--------------	----------------------------

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)